


Informationen für den Ackerbau

Anwendung von Glyphosat

 Was gilt? Welche Bestimmungen sind zu beachten?

Dieses Informationsschreiben stellt die derzeit (Stand: 01.02.2024) gültigen Regelungen und Bestimmungen zu Glyphosat dar. Mit weiteren Zulassungen können sich Änderungen ergeben, die zeitnah bekanntgegeben werden.

Wiedergenehmigung des Wirkstoffs Glyphosat auf EU-Ebene

Die EU-Kommission hat über die Wiedergenehmigung des Wirkstoffs Glyphosat entschieden. Sie veröffentlichte am 28. November 2023 die Durchführungsverordnung zur Verlängerung der Genehmigung von Glyphosat um 10 Jahre. Der Wirkstoff ist nun bis zum 15. Dezember 2033 EU-weit genehmigt.

Zulassungen in Deutschland

Das BVL hat nach erfolgter Wirkstoffgenehmigung die Zulassungen für Glyphosat-haltige Pflanzenschutzmittel in Deutschland bis zum 15.12.2024 verlängert. Im Zuge der Wiedergenehmigung von Glyphosat durch die EU-Kommission und der damit verbundenen Verlängerung der nationalen Produktzulassungen wurde eine Reihe von Glyphosat-haltigen Pflanzenschutzmitteln mit der **Anwendungsbestimmung NT 307-90 und NT 308** versehen, die bereits für die Anwendung in der Saison 2024 in Kraft tritt.

Diese sieht im Wesentlichen vor, dass zum Schutz der nicht zu bekämpfenden Arten der Ackerbegleitflora die Anwendung des Pflanzenschutzmittels nur auf höchstens 90% des für die Anwendung vorgesehenen Schlages erfolgen darf.

Für 17 der zugelassenen Mittel wurden für bestimmte Anwendungsbereiche die Anwendungsbestimmungen **NT 307-90 und NT 308** festgesetzt:

Alekto Plus TF, ALEKTO TF, Dominator 480 TF, Durano, Durano TF, Glyphogan, Helosate 450 TF, Landmaster Supreme 480 TF, Landmaster TF, MON 79991, Profi 360, Profi 360 TF, Rosate 360 TF, Rosate Supreme 480 TF, Roundup Ultra, SHYFO, Taifun forte

Für die in Deutschland zugelassenen 42 Mittel (Stand:03.01.2024) wurden die **NG 352** (40 Mittel) bzw. die **NG 352-1** (2 Mittel) festgesetzt.

Anwendungsbestimmungen

NG 352	Bei der Anwendung des Mittels ist ein Abstand von 40 Tagen zwischen Spritzungen einzuhalten, wenn der Gesamtaufwand von zwei aufeinanderfolgenden Spritzanwendungen mit diesem und anderen Glyphosat-haltigen Pflanzenschutzmitteln die Summe von 2,9 kg Glyphosat/ha überschreitet.
NG 352-1	Bei der Anwendung des Mittels ist ein Abstand von 75 Tagen zwischen Spritzanwendungen einzuhalten, wenn der Gesamtaufwand von zwei aufeinanderfolgenden Spritzanwendungen mit diesem und anderen Glyphosat-haltigen Pflanzenschutzmitteln die Summe von 2,4 kg Glyphosat/ha überschreitet.
NT 307-90	<p>Zum Schutz der nicht zu bekämpfenden Arten der Ackerbegleitflora als Lebensraum und Nahrungsgrundlage für Arthropoden und Wirbeltiere darf die Anwendung des Pflanzenschutzmittels nur auf höchstens 9/10 des für die Anwendung vorgesehenen Schlages erfolgen.</p> <p>Die unbehandelte Teilfläche dient diesen Arten als Überlebensraum. Sie darf daher keine Bereiche enthalten, in denen während des Kulturverlaufs andere Mittel angewendet werden, die mit Anwendungsbestimmungen zugelassen sind, deren Kode mit der Nummer NT307 beginnt. Die Anwendung des Mittels muss in einer Breite von mindestens 20 m zur angrenzenden unbehandelten Teilfläche mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" gemäß der Bekanntmachung vom 10. September 2013 (BAnz AT 23.10.2013 B4) in der jeweils geltenden Fassung, mindestens in die Abdriftminderungskategorie 90 % eingetragen ist. Die unbehandelte Teilfläche ist vorzugsweise als Randstreifen mit Mindestbreiten von 5 m und einem reduzierten Düngereinsatz vorzusehen.</p>
NT 308	<p>Das Mittel gefährdet aufgrund seiner pflanzenschädlichen Wirkung die Lebensgrundlage von terrestrischen Nichtziel-Arthropoden.</p> <p>Das Mittel darf daher nicht auf unbehandelten Teilflächen angewendet werden, die der Erfüllung von Anwendungsbestimmungen dienen, deren Kode mit der Nummer NT306 beginnt.</p>

Da nicht für alle Mittel mit Glyphosat und alle Indikationen eines Mittels dieselben NT-Auflagen gelten und diese sich für weitere Glyphosat-haltige Mittel durch die Verlängerung der Zulassung ändern können, müssen in jedem Fall vor der Anwendung mit Glyphosat die jeweils gültigen Bestimmungen nachgefragt werden.

Beispiele (nicht abschließend, Stand 29.01.2024)

Mittelbeispiele	NG	Anwendung	NT
Alektro Plus TF	352	Ackerbaukulturen, Stoppelbehandlung, nach der Ernte bis 3 Tage vor Saat	307-90 308
Clinic TF	352	Ackerbaukulturen, Stilllegungsflächen Mais, Zuckerrüben	-
Dominator 480 TF	352	Ackerbaukulturen, Stilllegungsflächen nach der Ernte, bis 2 Tage vor der Saat, vor der Saat der Folgekultur	307-90 308
Durano TF	352	Ackerbaukulturen, Zuckerrübe, Mais, Stilllegungsflächen nach der Ernte, bis 2 Tage vor der Saat, vor der Saat der Folgekultur	307-90 308
Kyleo	352-1	Ackerbaukulturen, Getreide	-
Roundup PowerFlex	352	Ackerbaukulturen, Stilllegungsflächen	-
Roundup Rekord	352	Ackerbaukulturen, Stilllegungsflächen	-
Roundup Ultra, Glyphogan	352	Ackerbaukulturen, Stilllegungsflächen nach der Ernte, vor der Saat der Folgekultur	307-90 308
Touchdown Quattro	352	Ackerbaukulturen, Mais, Zuckerrüben	-
Taifun forte	352	Getreidestoppel, Rapsstoppel, Mais, Zuckerrübe, Ackerbaukulturen Nach der Ernte, bis 2 Tage vor der Saat	307-90 308

Gesetzliche Bestimmungen zur Anwendung von Glyphosat in Deutschland

Mit der Glyphosat-Eilverordnung vom 15.12.2023 wird das bereits beschlossene vollständige Anwendungsverbot von Pflanzenschutzmitteln mit dem Wirkstoff Glyphosat aufgehoben. Eine inhaltliche Anpassung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung steht noch aus und wird im ersten Halbjahr 2024 erwartet, um die Eilverordnung abzulösen.

Folgende Regelungen bleiben bestehen:

- Die Spätanwendung vor der Ernte ist verboten.
- Keine Anwendung von Glyphosat in Wasser- und Heilquellenschutzgebieten sowie in Naturschutzgebieten, Nationalparks, nationalen Naturmonumenten, Naturdenkmälern, gesetzlich geschützten Biotopen sowie Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten
- Auf allen anderen landwirtschaftlich genutzten Flächen ist die Nutzung von Glyphosat nur in besonderen Fällen möglich. Im Vorfeld des Einsatzes sind alle Alternativen des integrierten Pflanzenschutzes in Erwägung zu ziehen. Die Anwendung eines Glyphosat-haltigen Mittels ist nur zulässig, wenn vorbeugende Maßnahmen nicht durchführbar oder anderen technische Maßnahme nicht geeignet sind.
- Der Einsatz von Glyphosat bei Direktsaat und Mulchsaat außerhalb der o.g. Schutzgebiete ist möglich.

Impressum

Herausgeber: Landwirtschaftliches Technologiezentrum Augustenberg (LTZ), Neßlerstr. 25, 76227 Karlsruhe,
Telefon 0721/9468-0, Fax: 0721/9468-209, E-Mail: poststelle@ltz.bwl.de, www.ltz-augustenberg.de

Bearbeitung und Redaktion: Kerstin Hüsgen, Referat 31 (Pflanzenschutz – Ackerbau, Hopfen, Technik)



Landwirtschaftliches
Technologiezentrum
Augustenberg

